

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 21.

München, den 3. April 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 28. März 1883, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend. — Enthebung von der Würde eines Reichsrathes und Wiederverleihung derselben.

Nr. 1118II.

Bekanntmachung, die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Königl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

An der Anlage D zum Eisenbahnbetriebsreglement (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43 Jahrgang 1881 und Nr. 17 Jahrgang 1882) werden nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen.

I.

- 1) In Nr. III ist hinter den Worten: „fertige Metallpatronen“ einzuschalten:
 „sowie fertige Patronen aus Pappe mit einem bis zur Höhe der Pulverladung reichenden inneren Blechmantel“
 und nach den Worten: „jedes Kollo, welches fertige“ ist an Stelle des Wortes „Metallpatronen“ zu setzen:
 „Patronen der vorbezeichneten Arten“;